

Kurztitel

Zwischenzeitengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 295/1969

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1970

Text

§ 3. Bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind die vom Bundesbeamten seit dem 28. April 1945 bei der Austria Tabakwerke AG. zurückgelegten Zeiten beim Bund verbrachten Zeiten gleichzusetzen.